

	<p>von grünlandgeprägten Bachtälern (§ 20a LG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Buntsandsteinfelsen sowie der archäologischen und kulturgeschichtlichen Zeugnisse (z.B. Felsritzungen, Felshöhlen, und Kultstätten) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG); - die Erhaltung der von steil aufragenden Buntsandstein-Felsformationen geprägten Talhänge des Rurtales wegen ihrer Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart (§ 20c LG); — die Erhaltung und der Schutz eines "Bereiches für den Schutz der Natur" (BSN) gemäß Gebietsentwicklungsplan (1992) sowie eines "Gebietes für den Schutz der Natur" (GSN) gemäß Landesentwicklungsplan (1995) und somit die Erhaltung von Strukturen mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (§ 20a LG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Zu den grünlandgeprägten Bachtälern zählen insbesondere Feuchtgrünländer, Bachläufe und Quellgebiete.</p> <p>Zu den gefährdeten Tierarten zählen insbesondere störungsempfindliche Vögel (z.B. Uhu, Turmfalke, (Ziffer 48) potentiell Wanderfalke), Säugetiere (z.B. Wildkatze und zahlreiche Fledermausarten (Ziffer 47)), Reptilien (z.B. Mauereidechse, Schlingnatter) und Insektenarten (z.B. verschiedene Heuschreckenarten). Zu den gefährdeten Pflanzenarten zählen insbesondere vom Aussterben bedrohte, seltene und ganzjährig trittempfindliche Moos- und Flechtenarten sowie Gefäßpflanzen wie Nelkenhafer, Astlose Grassilie und Schwarzstieliger Streifenfarn.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	---	---

	<p>des Uhu oder Wanderfalken an einem Felsen festgestellt worden ist oder andere naturschutzfachliche Gründe dies erfordern;</p> <p>c) kommt der Ausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Beschluss, kann die Untere Landschaftsbehörde die in b) bezeichneten Einschränkungen unter den genannten Voraussetzungen anordnen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde kann das Beklettern eines anderen als der hier aufgeführten Felsen zulassen, wenn naturschutzfachliche Gründe die Sperrung nicht mehr erfordern.</p> <p>27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;</p> <p>28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;</p> <p>29. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>30. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB. (Ziffer 207)</p>	<p>Der Vertrag wird auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeit der Ergebnisse der im Auftrag der LÖBF-NW durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen abgeschlossen.</p> <p>Hierzu zählen z.B. Bänke, Treppen, Geländer oder Kletterhilfen. Bänke, Treppen oder Geländer außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz.</p> <p>Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen. (Ziffer 355)</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen (Ziffer 197) oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. (Ziffer 219)</p>
--	--	--

	<p>31. Waldflächen und Gewässerufer zu beweiden;</p> <p>32. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;</p> <p>33. im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd das Betreten des Schutzgebietes außerhalb vorhandener bzw. geöffneter Wege und von Zugängen zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli in den Felsbereichen Hochkoppel, Rather Felsen, Waldfelsen, Burgfelsen, Kuhlenbusch, Hondjesley und Raphelsley (Ziffer 458) zu anderen Zwecken als zur Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22 a Abs. 1 BJJG;</p> <p>34. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen unter Beachtung der festgesetzten zeitlichen Betretungseinschränkungen in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli (Ziffer 459);</p> <p>35. Die forstliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli;</p> <p>36. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern bei frostfreiem Boden und bei flächiger Entnahme ohne Rückegassen mit einem Mindestabstand von 120 m zueinander;. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Be-</p>	<p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.4 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. (Ziffer 270)</p> <p>Die Bereiche, die zum Schutz des Brutgeschäftes bedrohter und geschützter Vogelarten zwischen dem 15.01. und 31.07. im Rahmen der Ausübung der Jagd nicht betreten werden sollten, orientieren sich am entsprechenden LÖBF-Gutachten.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten während der Brutzeit.</p>
--	---	--

	<p>rücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB. (Ziffer 265)</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Beseitigung von Einrichtungen für Freizeit- und Erholungszwecke, soweit diese in dauerhaft nicht mehr zugänglichen Bereichen liegen; - die Regelung des Besucherverkehrs durch Beschilderung, Informationstafeln sowie durch Lenkungen der Wegeführung und Sperrung von Trampelpfaden; - die Überwachung von Brutten gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten bezüglich Störungen am Brutplatz im Bedarfsfall in Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde (Ziffer 52); - die Verhinderung der Bodenerosion an stark betretenen Stellen durch Abpflanzungen und Absperrungen mit der Zielsetzung Wiederherstellung und Optimierung des Biotops; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiß. 	<p>Die Regelung des Besucherverkehrs geschieht in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Hierzu zählen insbesondere Geländer, Treppen, Beschilderungen, Bänke, Unterstände und Kletterhilfen.</p> <p>Gefährdete Eulen- und Greifvogelarten sind hier insbesondere Uhu und Wanderfalke. Als Bedarfsfall ist insbesondere eine allgemeine Brutgefährdung brutgefährdende Zunahme von Störungen (Ziffer 52) und die Wiederansiedlung des (ehemals hier brütenden) Wanderfalken im NSG anzusehen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die Felsbereiche an der Burg Nideggen, im Klettergebiet Effels, an der Jugendherberge Nideggen, an der Hirtzley, an der Christinenley, an den Rather Felsen sowie an der Hondjes- und Hundsley bei Abenden.</p>
--	---	--